

Interpellation Manuel C. Widmer (GFL), Claude Grosjean (GLP), Martin Schneider (parteilos), Simon Glauser (SVP), Henri-Charles Beuchat (CVP), Bernhard Eicher (JF): Schluss mit Lustig? Wie stellt sich die Stadt dazu, dass das Regierungsstatthalteramt das Nachtleben in der Hauptstadt abzuwürgen versucht?

Im Rahmen des Versuchs, die Baurordnung der Stadt Bern im Jahr 2000 dahingehend zu ändern, dass in der Unteren Altstadt und Matte keine neuen „Tanzlokale“ entstehen, hatte der damals zuständige Gemeinderat zum Glück für das Nachtleben in der Hauptstadt Schiffbruch erlitten. Allerdings war man sich schon damals der Problematik bewusst, dass Nachtleben und Wohnen in der Stadt ein schwieriges Nebeneinander fristen.

Eine eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung des heutigen Stadtpräsidenten Tschäppät suchte damals nach Lösungen, die Konflikte ohne neue Gesetze und ohne den „Rotlichtartikel“ in der BO zu entschärfen. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde vor allem auf Dialog zwischen den Beteiligten und gegenseitige Rücksichtnahme gesetzt. Zudem wurde darüber diskutiert, das Nachtleben vor allem in der oberen Altstadt anzusiedeln, während man sich (auch im Rahmen der Variantenabstimmung über die neue BO 2006) darauf einigte, dass in der Unteren Altstadt keine neuen (lärmintensiven) Lokale aufgehen sollten.

Auch um die Problematik des Ausgehlärms kümmerte sich in diesen Jahren das Initiativkomitee „für eine flexible Polizeistunde“, dem Jungpolitiker/innen aller Couleur angehörten. Diese feierten mit der Änderung des kantonalen Gastgewerbegesetzes einen Sieg – künftig sollte es den Nachtclubs möglich sein, länger als bis 03h30 offen zu halten. Wenn nicht alle Clubs ihre Besucher/innen um 03h30 gleichzeitig auf die Strasse spiederten und die Leute „tropfenweise“ die Lokale verlassen, so die Argumentation, würde der Lärm besser verteilt und nicht mehr zu einer Zeit massiert auftreten.

Nun stellt man seit einiger Zeit fest, dass punkto Nachtleben in Bern einiges aus dem Ruder zu laufen scheint. Das Berner Nachtleben hat sich in den letzten 10 Jahren vom Mauerblümchendasein zu einem einer Hauptstadt würdigen, innovativen und zum Teil überregional oder sogar national beachteten Kulturfaktor gewandelt.

Seit ein paar Monaten klagen Kulturlokale in Bern über eine viel härtere Gangart. Vor allem jene, welche nach dem neuen Gastgewerbegesetz eine generelle Überzeitbewilligung bis 05h00 beantragten, mussten erfahren, dass dieses Gesetz vor allem dazu benutzt wird, den Clubs neue Auflagen zu machen. Ursprünglich wurde die Polizeistunde flexibilisiert, um die Lärmemissionen, welche beim (gleichzeitigen) Verlassen der Clubs entstehen, auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und damit zu dezimieren. Gleichzeitig wollte man damit dem neuen Ausgehverhalten der Konsument/innen im Nachtleben Rechnung tragen und ermöglichen, dass Partys nicht zwingend auf ihrem Höhepunkt wegen der unflexiblen Polizeistunde gestoppt werden musste.

Im Nachgang zur Diskussion um die Revision der Bauordnung im Jahre 2000 („Rotlichtartikel“) wurden an einem runden Tisch Möglichkeiten evaluiert, Nachtleben und Wohnen in der Stadt zu einem Miteinander statt einem Gegeneinander zu führen. Da wurden unter anderem Vorschläge präsentiert, dass in Zukunft das Nachtleben in der oberen Altstadt (zwischen Zytglogge und Bahnhof) stattfinden solle. Gleichzeitig solle im Bereich untere Altstadt eine Beruhigung (durch die BO 2006) herbeigeführt werden.

Im Moment läuft alles anders: Klubs in der oberen Altstadt bekommen – obschon in diesem Perimeter – keine Bewilligungen. Kleine Klubs in der untern Altstadt, welche schon lange über entsprechende Bewilligungen verfügen, werden vom Regierungsstatthalteramt getriezt.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Gemeinderat bezüglich Nachtleben ein Konzept für die Stadt Bern? Wenn ja, wie sieht dieses aus?
2. a) Wie stellt sich der Gemeinderat zum Umstand, dass punkto Nachleben, insbesondere was die Bewilligungen angeht, der Kanton (Regierungsstatthalteramt) quasi das alleinige Sagen hat?
b) Könnte eine Reglementierung, eine Revision der Bauordnung oder ein „Konzept Nachtleben Stadt Bern“ hier der Gemeinde zu mehr Autonomie verhelfen?
3. Die Regierungsstatthalterin sieht im Nachtleben generell eine zu grosse Gefahr, dass in der Stadt die Nachtruhe gestört werden könnte. Sie will das Nachtleben deshalb grundsätzlich beschränken. Sie denkt dabei daran, Klubs – wenn überhaupt – nur Bewilligungen für wenige Wochentage zu geben. Andere, arrivierte Klubs sollen gar keine Bewilligung (mehr) erhalten:
a) Wie kann – neben allen berechtigten Ansprüchen der Anwohner/innen – dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Bern eine Stadt ist und als solche Zentrum des kulturellen und Nachtlebens ist?
b) Teilt der Gemeinderat die Ansicht der Regierungsstatthalterin, dass das Berner Nachtleben ein massives Problem ist, welchem dringend Einhalt geboten werden muss?
c) Wie schätzt der Gemeinderat den Stellenwert des Nachtlebens für die Hauptstadt Bern ein?
4. Wie stellt sich der Gemeinderat zur Forderung des Regierungsstatthalteramtes, dass Klubs in Bern nur eine generelle Überzeitbewilligung erhalten, wenn sie ein Fumoire einbauen – auch wenn der Klub rauchfrei ist.
5. Ist der Gemeinderat bereit, mit den/allen betroffenen Stellen und Institutionen das Gespräch zu suchen, um dem Nachtleben in der Stadt Bern – immer unter Vorbehalt der berechtigten Ansprüche der Anwohner/innen – den Stellenwert zu geben, das es verdient.
6. Wie viele Klagen wurden in den letzten Jahren (nach Jahren aufgeteilt) wegen Lärmbelästigung durch Besucher/innen von Nachtlokalen eingereicht? Wie viele davon führten zu einer Verurteilung?
7. Ist es nicht normal, dass es in einer lebendigen, kulturell aktiven, auch für Junge attraktiven und als Zentrum einer ganzen Region funktionierenden Hauptstadt etwas lauter ist als das man auf einem Landsitz erwarten dürfte?

Bern, 17. September 2009

Interpellation Manuel C. Widmer (GFL), Claude Grosjean (GLP), Martin Schneider (parteilos), Simon Glauser (SVP), Henri-Charles Beuchat (CVP), Bernhard Eicher (JF), Kathrin Bertschy, Béatrice Wertli, Henri-Charles Beuchat, Jan Flückiger, Michael Köppli, Tanja Sollberger, Susanne Elsener, Jimmy Hofer

Antwort des Gemeinderats

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) sieht in Artikel 14 Absatz 3 die Möglichkeit vor, dass die Bewilligungsbehörde - das heisst die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter - längere Öffnungszeiten bis spätestens

05.00 Uhr des folgenden Tags durch generelle Überzeitbewilligung bewilligen kann. Gestützt auf diese Grundlage streben verschiedene Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber von Gastgewerbebetrieben in der Stadt Bern, im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, die Ausdehnung der Öffnungszeiten an.

Im Rahmen der notwendigen Baubewilligungsverfahren wird zur Ausdehnung der Öffnungszeiten eine Gewichtung der verschiedenen Interessen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde im Auftrag der Bewilligungsbehörde durch die Lärmfachstelle der Kantonspolizei Bern ein Bericht erstellt. Die Feststellung, dass das neue Gesetz vor allem dazu benutzt werde, den Klubs neue Auflagen zu machen, trifft aus Sicht des Gemeinderats nicht zu. Auch ist ihm nicht bekannt, dass gegenüber Betrieben, welche eine Überzeitbewilligung bis 05.00 Uhr beantragen, eine härtere Gangart angewendet werden soll. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bewilligungsbehörde erst nach fundierter Prüfung der vorhandenen Grundlagen sowie Abwägung der verschiedenen Interessen entsprechende Auflagen im Rahmen der laufenden Baubewilligungsverfahren verfügt beziehungsweise verfügt hat.

Zu Frage 1:

Es existiert kein Konzept bezüglich Nachtleben in der Stadt Bern. Mit der Anpassung der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) im Jahr 2006 wurden jedoch Rahmenbedingungen geschaffen, welche sich insbesondere in Bezug auf die Bewilligung neuer Gastgewerbebetriebe mit generellen Überzeitbewilligungen in der Unteren Altstadt auswirken.

Zu Frage 2a:

Nebst den städtischen gesetzlichen Grundlagen (z.B. Bauordnung) spielen verschiedene kantonale und eidgenössische Bestimmungen bei der Beurteilung von Baugesuchen, welche Gastgewerbebetriebe betreffen, eine zentrale Rolle. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 des kantonalen Gastgewerbegesetzes ist das Regierungsstatthalteramt Bewilligungsbehörde in gastgewerblichen Angelegenheiten. Demzufolge obliegt die Entscheidfällung der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter. Vorgängig erhalten die Behörden der Stadt Bern die Gelegenheit, im Rahmen eines Mitberichts Stellung zu nehmen. Ist ein Vorhaben baubewilligungspflichtig, so besteht die Möglichkeit zur Einreichung von Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren. Somit entstehen die Entscheide des Regierungsstatthalteramts nicht willkürlich, sondern in einem unter Umständen längeren Verfahren, unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen sowie der Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Rahmen der Verfahren zur Bewilligung von generellen Überzeiten bis 05.00 Uhr wurde zudem durch die Lärmfachstelle der Kantonspolizei ein Bericht zuhanden des Regierungsstatthalteramts verfasst.

Zu Frage 2b:

Bei der Gastgewerbegesetzgebung handelt es sich um kantonale Erlasse, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat. Auch ein Konzept betreffend Nachtleben würde nicht per se Änderungen mit sich bringen, da es den gesetzlichen Grundlagen nicht widersprechen darf. Die Gemeinden können die Erteilung von Überzeitbewilligungen durch eigene gesetzliche Grundlagen einschränken. Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) regelt die zulässigen Nutzungen in der Unteren Altstadt detailliert. In der Variantenabstimmung vom 24. September 2006 zur BO hat die restriktivere Variante obsiegt, gemäss welcher keine neuen generellen Überzeitbewilligungen für Gastgewerbebetriebe in jenen Gebieten der Unteren Altstadt zulässig sind, die der Lärmempfindlichkeitsstufe II (Wohngebiete) zugewiesen sind (Art. 80 Abs. 2 BO).

Mit einer Revision der BO könnte diese Verschärfung gegenüber den kantonalen Bestimmungen aufgehoben werden. Die Bauordnung gehört aber zur baurechtlichen Grundordnung und unterliegt damit einer gewissen Planbeständigkeit. Der Planungshorizont beträgt 7 bis 10 Jahre. Der Erlass kann daher nur dann jederzeit angepasst werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine Änderung oder Streichung von Artikel 80 Absatz 2 - 4 BO ist daher frühestens 2013 möglich.

Zu Frage 3:

In der Beilage „Generelle Überzeit in der Stadt Bern nach Wochentagen und Schliessungszeiten“ sind die heute bestehenden generellen Überzeitbewilligungen aufgelistet. Die Zusammenstellung illustriert, dass nicht von einer übermässigen Einschränkung gesprochen werden kann. So können in der Stadt Bern zum heutigen Zeitpunkt 110 Gastgewerbebetriebe von der Regelung der generellen Überzeit Gebrauch machen. Je nach Wochentag verfügen zwischen 57 und 110 Gastgewerbebetriebe über eine generelle Überzeitbewilligung. Dass in den Nächten der ersten Wochenhälfte nur wenige Betriebe von ihrem Recht Gebrauch machen, zeigt, dass teils gar kein Bedürfnis nach noch mehr Gastgewerbebetrieben mit längeren Öffnungszeiten besteht. Zudem besteht für Gastgewerbebetriebe die Möglichkeit, zusätzlich zur generellen Überzeit, für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tags zu beantragen.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Regierungsstatthalteramt nicht per se das Nachtleben einschränken will. Es gibt jedoch einzelne Betriebe mit hohen Emissionen, vor denen die Anwohnerschaft geschützt werden muss.

In den laufenden Verfahren wurde in den letzten Monaten einzig die Ausdehnung der Öffnungszeiten, in der Zeitspanne zwischen der bis anhin bewilligten Überzeit (z.B. 03.30 Uhr) bis 05.00 Uhr, auf die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag beschränkt. Betrieben, welche einen entsprechenden Gesamtbauentscheid, das heisst eine generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung erhalten haben, steht es frei, den Rechtsweg zu beschreiten und den gefällten Gesamtbauentscheid, beziehungsweise die erteilte generelle Überzeit- und Betriebsbewilligung, anzufechten.

Zu Frage 3a:

Die Stadt Bern ist bereits heute Zentrum des kulturellen Lebens und des Nachtlebens. Dies wird unter anderem auch durch die grosse Anzahl an generellen Überzeitbewilligungen auf engem Raum ersichtlich. Andererseits bestehen auch berechnete Ansprüche der Anwohnerinnen und Anwohner. Wenn eine Person in der Stadt wohnt, so muss sie mit mehr Lärmmissionen rechnen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner

Immissionen jeglicher Art und Intensität in Kauf nehmen müssen, denn auch hier gibt es Grenzen. Mit den einzelnen Verfahren der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters soll erreicht werden, dass den einzelnen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und Interessenskonflikte optimal gelöst werden können.

Zu Frage 3b:

Das Nachtleben als solches kann nicht als Problem bezeichnet werden. Tatsache ist, dass sich das Gästeverhalten in bewohnten Gebieten störend auswirken kann und den Interessen der Anwohnenden mit geeigneten Massnahmen, wie zum Beispiel der Bereitstellung eines Ordnungsdiensts oder der Beschränkung der Öffnungszeiten, Rechnung getragen werden soll.

Zu Frage 3c:

Ein attraktives Nachtleben ist wichtig und wünschenswert für die Stadt Bern. Nach Meinung des Gemeinderats spiegelt sich die Attraktivität des Nachtlebens nicht zwingend oder ausschliesslich in den Öffnungszeiten wider. Vielmehr wird die Attraktivität hauptsächlich mit der Vielfalt und der Qualität der Angebote in Verbindung gebracht. Zudem erachtet der Gemeinderat die Anzahl Gastgewerbebetriebe mit einer generellen Überzeitbewilligung als ausreichend, um gestützt auf den Faktor „Öffnungszeiten“ von einem attraktiven Angebot sprechen zu können.

Zu Frage 4:

Die Forderung zur Einrichtung von Fumoirs wurde durch das Regierungsstatthalteramt im Zuge neuer Gesuche um Bewilligung, beziehungsweise Erweiterung einer generellen Überzeit bis 05.00 Uhr des folgenden Tags, gestellt. Der Gemeinderat ist ebenfalls der Meinung, dass das Betreiben eines Fumoirs verhindern kann, dass sich Gäste vor dem Lokal aufhalten um zu rauchen. Somit eignet sich diese Massnahme, den angestrebten Zweck, das heisst den Schutz der Anwohnerschaft vor Lärmimmissionen (insbesondere zwischen 03.30 Uhr und 05.00 Uhr) zu ermöglichen.

Zu Frage 5:

Aus Sicht des Gemeinderats sind zurzeit keine zusätzlichen Gespräche erforderlich. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entstehen die jeweils notwendigen und nützlichen Dialoge zwischen Gesuchstellenden, Einsprechenden und Behörden.

Zu Frage 6:

Bei Betrieben, die regelmässig und begründet zu Klagen Anlass geben, kann durch die Gemeinde ein Verfahren auf Erlass von Verwaltungszwangsmassnahmen eingeleitet werden. Diese Verfahren führen nicht zu einer Verurteilung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, sondern können zum Beispiel zu einer Einschränkung der Öffnungszeiten führen. Die Zahl der Reklamationen von Bürgerinnen und Bürgern werden nicht statistisch erhoben. Es wurde aber festgestellt, dass im letzten halben Jahr in der Unteren Altstadt massiv mehr Lärmklagen eingegangen sind. Diesbezüglich sind auch verschiedenste Verfahren hängig. Die meisten Störungen ereignen sich in den Nachtstunden. Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich dann an die Kantonspolizei.

Zu Frage 7:

Siehe Antwort auf Frage 3a.

Bern, 13. Januar 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

- Tabelle „Generelle Überzeitbewilligung in der Stadt Bern nach Wochentagen und Schliessungszeiten“